

**Vorlage Nr. 39/2025
zu TOP 07
der Sitzung am 24.09.2025**

Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES

Anlage: Entschädigung Funktionsträger Feuerwehr
Neufassung Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Sachverhalt:

Bis zum Jahr 1975 gab es nur eine Entschädigung für die Gerätewarte. In der Sitzung vom 25.02.1976 wurde erstmals eine Entschädigung für alle Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr, rückwirkend zum 01.01.1976 beschlossen. Zum 01.01.1981 wurden die Entschädigungssätze erhöht.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 1988 – 1992 wurde die Gemeinde aufgefordert, eine Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (FwES) zu erlassen. Die bisherige Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sei gemäß Feuerwehrgesetz nicht anwendbar. Diese Satzung, basierend auf der Mustersatzung des Gemeindetags, trat dann zum 1. April 1995 in Kraft.

Im Jahr 2008 wurde von Seiten der Feuerwehr angefragt, ob die Vergütungssätze nicht erhöht werden könnten. Die letzte Anpassung sei lediglich die Umwandlung von DM in € gewesen. Daraufhin wurden die Entschädigungssätze zum 01.01.2009 angepasst. Durch die Fusion der beiden Abteilungen Pfaffenhofen und Weiler wurde die Feuerwehr-Entschädigungssatzung rückwirkend zum 01.01.2013 neu beschlossen. Zum 01.01.2015 wurde rückwirkend der Vergütungssatz für den stellvertretenden Gerätewart angepasst. In der Sitzung vom 27.11.2019 wurde zuletzt über die Vergütungssätze beraten. Aktuelle Sätze entnehmen sie der Anlage, sie orientiert sich an der Empfehlung der Landesverbände. Die FwES trat zum 01.01.2020 in Kraft.

Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband hatten im Oktober 2017 erstmals gemeinsame Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige veröffentlicht. Diese haben sich in der Praxis bewährt und wurden nun fortgeschrieben. Die Orientierungswerte sollen in Anlehnung an den Turnus der Kommunalwahlen zukünftig in der Regel nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.

- Als Bemessungsgrundlage für die Entschädigung der jeweiligen Funktionsträger wird weiterhin die Entschädigung des Kommandanten zugrunde gelegt.
- Wie bisher wird für die jeweiligen Funktionsträger kein Mindestsatz vorgesehen, sondern ein Entschädigungskorridor als Orientierungshilfe abgebildet.
- Darüber hinaus können die Entschädigungssätze individuell nach örtlichen bzw. regionalen Verhältnissen ausgestaltet werden.
- Die Verwaltung empfiehlt eine Erhöhung der Sätze von 80 €/monatlich auf 90 €/monatlich.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt den Entschädigungssätzen der Funktionsträger entsprechend des Verwaltungsvorschlags zu.
2. Der Satzungsänderung, laut Anlage, wird zugestimmt.
3. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen und der Rechtsaufsicht anzuzeigen.
4. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls.